

XII. (**Staatsubvention.**) Im Jahre 1871 brachte bekanntlich der Abgeordnete Dr. Ginzel einen Antrag auf Erhöhung der Congrua des Seelsorgsclerus ein. Allein die Regelung der Dotation kam nicht zu Stande — und ist auch bis heute noch nicht perfect geworden — sondern nur das Gesetz vom 3. Juli 1872, laut welchem ein Nachtrageredit von einer halben Million zur provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger, und zwar als ein den Religionsfonds gegebener Staatsvorschuß¹⁾ bewilligt wurde. Die Betheilung mit diesen Geldern hieß: Staatsubvention. Dieser Name ist aber seit dem Gesetze vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 51, resp. seit dem Jahre 1875 nicht mehr zutreffend. Mit dem genannten Gesetze wurden nämlich die Beiträge der besser dotirten geistlichen Körperschaften zum Religionsfonde oder die Religionsfondsteuer eingeführt und aus diesen Mitteln, also aus kirchlichen Geldern, wird die Subvention gegeben.²⁾ Seit diese Gelder zu Gebote standen, wurde auch die Subventionssumme auf 600.000 fl. erhöht und diese Jahre hindurch beibehalten.

Da anfänglich die Bedürftigkeit der Seelsorger nicht als alleiniger Grund der Betheilung angenommen wurde, sondern in gar vielen Fällen das politische, regierungsfreundliche Verhalten, so lehnten es viele Ordinariate, auch jenes von Linz ab, bei der Vertheilung mitzuwirken. Anders gestaltete sich aber die Sache, als im Jahre 1876 die Regierung ausdrücklich erklärte, daß bei Erörterung der Frage über die Betheilung oder Nichtbetheilung der sich meldenden Gesuchsteller auf das nachweisbare Moment der größeren oder geringeren Bedürftigkeit Rücksicht genommen werde. Allein so sehr auch diese Erklärung geeignet war, den Ordinariaten die Mitwirkung bei der Vertheilung der Subvention zu ermöglichen, so war nun der Umstand zu beachten, daß das zu vertheilende Geld seinen Ursprung im Gesetze vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl.) hatte, welches der hl. Vater in seiner bekannten Encyclica über die beantragten Maigesetze³⁾ und die Bischöfe in ihrer

¹⁾ In Oberösterreich war wohl ein solcher Vorschuß nicht nöthig, da der Religionsfond hauptsächlich in Folge der Entziehung der bish. Dotationsgüter mit circa 20.000 fl. jährlich im Ueberschusse ist. — ²⁾ §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 51 lautet: Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des kath. Cultus, insbesondere zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgsgeistlichkeit haben die Inhaber kirchlicher Pfründen (Communitäten) nachstehende Beiträge an den Religionsfond abzuführen. — ³⁾ „Temporalium denique bonorum jactura, quae imminet, tanta est, ut a manifesta direptione vix differat. Ea bona siquidem post infensas leges prolatas, civile gubernium in potestatem suam erit redacturum,

Declaration vom 20. März 1874 als ungerecht bezeichnet hatten. Für die Zulässigkeit der Betheilung an diesem Gelde mußte daher eine kirchliche Basis geschaffen werden.

Nur der hl. Vater, kraft göttlicher Anordnung oberster Vorsteher der Kirche und sohin auch oberster Verwalter des Kirchenvermögens, konnte eine solche Ermächtigung zur Antheilnahme ertheilen. Diese Ermächtigung hat nun der hl. Vater über Ansuchen des Bischofes von Linz diesem mit Schreiben vom 29. Mai 1876 gegeben.¹⁾ In diesem heißt es unter Anderem: „*Deplorare nunc cogimur, praeter cetera detrimenta . . . injuriam per illius legis (von den Religionsfondsbeiträgen) executionem illatam Clericis ecclesiastico proventu gaudentibus et objectam inde difficultatem inopibus, quibus per eorundem proventuum resectionem consuli vellet. Equidem Dominus ordinavit iis, qui evangelium annuntiant, de evangelio vivere. . . . Id tamen ut rite perficiatur, opus est ecclesiastica auctoritate, et in casu, de quo agitur, Romani Pontificis, qui non tantum beneficia conferere, sed etiam, uti generalis sacrorum bonorum administrator, beneficiis iisdem et religiosis domibus onera imponere potest in pauperioris cleri sustentationem. At ubi a laica potestate, omni jure destituta, legitimi ecclesiasticorum proventuum possessores immanibus gravantur tributis, si lex praeterea e reddituum reliquiis subsidia decernat in pauperes eroganda Clericos, cum aliena ecclesiastica bona sic pro lubitu transferantur in alios, patet, hujusmodi suppeditationem percipere non licere. Verum cum angustiae cleri ad inopiam redacti sit omnino prospiciendum, et res, quatenus extrinseco laborat illegitimae potestatis vitio, licita fieri possit auctoritate Nostra: merito, Venerabilis Frater, negotium istud ad hanc Apostolicam Sedem detulisti, ejus imploraturus opem: quod sane et a Coepiscopis Tuis, qui in eodem casu versentur, factum iri non ambigimus. Itaque, consideratis adjunctis rerum et temporum, potestatem tibi facimus indulgendi clericis, quibus subsidia decernentur, veniam ea percipiendi libere et licite. Ne tamen quis arbitretur ea sibi obvenire e saeculari auctoritate, neve, quod ad tempus*

sibique jus et fas esse ducet ea dividere, conferre et vectigabilibus impositis sic extenuare, ut misera, quae dabitur possessio et usus non ad ecclesiae decus sed ad ejus ludibrium et ad velamentum injustitiae relictæ haud immerito existimetur“ lautet die hieher gehörige Stelle.

¹⁾ Sicher haben auch andere Bischöfe die gleiche Ermächtigung erhalten.

conceditur, in consuetudinem transire valeat et quandam veluti praescriptionem inducere; tuum erit Clericis ita adjutis praecipere, ut quotannis, vel quolibet biennio, eandem a te veniam postulent.¹⁾

Die Antheilnahme an der Subvention wurde dadurch auch kirchlicherseits gebilligt, nur mit der Bedingung, daß die Ermächtigung alljährlich vom Bischofe eingeholt werde.²⁾

Im Jahre 1877 trat eine neue Erleichterung ein, indem nämlich nicht mehr von der Regierung gefordert wurde, daß zur Erlangung einer Subvention von den betreffenden Seelsorgern motivirte Gesuche eingereicht werden, sondern die Regierung machte ein Verzeichniß der bedürftigen Seelsorgsstellen und der für dieselben entfallenden Betheilungstangente und übergibt es dem bish. Ordinariate zur Aeußerung. Nach Einlangen des Gutachtens des Ordinariates erfolgt die Schlußredaction und das Operat geht von der k. k. Statthalterei wieder an das bish. Ordinariat, welches dann die Betheilten von der ihnen zugewiesenen Quote behufs Behebung beim k. k. Steueramte verständigt. Die Aufbesserung folgt nach dem provisorischen Congrua-Regulierungsplane, der, wie wir schon bei der Religionsfondsteuer gesehen haben, für die verschiedenen Diöcesen nicht gleich ist. In Oberösterreich ist die Competenz für die selbstständigen Seelsorger in Linz, Ried, Steyr, Wels 1000 fl., für die Hilfspriester 400 fl., in anderen Städten und Curorten für jene 800 fl., für diese 350 fl., in anderen Orten für die Pfarrer 600 fl., für die Capläne 300 fl. Wo daher das aus dem Vergleiche der Einnahmen und Ausgaben, die unten näher bezeichnet werden, resultirende Einkommen nicht die eben genannte Competenz erreicht, wird das Fehlende durch die Subvention ersetzt. Allein von den bewilligten 600.000 fl. kann dermalen noch nicht die volle Erhöhung zur oberwähnten Competenz gewährt werden. Von der genannten Summe entfallen für die einzelnen Kronländer verschiedene Quoten; für Oberösterreich gegenwärtig 26.000 fl. (im Anfange [1873] nur 13.000 fl.), die kompetenzmäßige Erhöhung würde aber eine Summe von 39.000 fl. erfordern; es kann sohin die Subvention nur zwei Drittel derselben betragen. Z. B.: das Reineinkommen einer Pfründe beträgt 426 fl., sohin wären zur Competenz 174 fl. abgängig; im Hinblick auf die zu vertheilende Summe werden aber nur 116 fl., i. e. um ein Drittel weniger, für den Seel-

¹⁾ Linzer Diöcesanblatt vom Jahre 1876 S. 90 u. 92. — ²⁾ In der Diöcese Linz sind derartige Gesuche von den betreffenden Priestern bis Mitte Jänner an das bischöfliche Ordinariat einzusenden.

sorger angewiesen. Bei Bestimmung des Lokaleinkommens werden aber jene Grundsätze zur Richtschnur genommen, welche den für die Maßregeln der Congrua-Aufbesserung vorbereiteten Faturungsvorschriften entnommen sind. Diese lauten nach der Verordnung zum beantragten Dotationsgesetze:

§. 5.

In der Rubrik „Einnahmen“ ist jedes mit dem geistlichen Amte verbundene Geld- oder Natural-Einkommen und jeder solche in Geld veranschlagbare Nutzen einzubekennen.

Insbefondere sind einzubekennen:

Der Meinertrag von Grund und Boden, von Gebäuden, Capitalien, Renten und nutzbaren Rechten, Entlohnungen für geistliche Functionen (Stol-taxen, Schreibgebühren), Gehalte, das Einkommen aus Stiftungen, aus kirchlichen Gefällen und gewerblichen Betrieben, endlich jenes Einkommen, welches ein Geistlicher aus kirchlichen Dotations- und Unterstützungsfonden bezieht.¹⁾

Keinen Gegenstand der Faturung bilden:

Der Wohnungsnutzen aus den von der Pfarregeistlichkeit bewohnten Räumlichkeiten (einschließlich der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude), dann Bezüge für nicht gestiftete Messen (Mannalsstipendien), Bezüge aus dem Religionsfonde sind nur dann unter die Einnahmen einzustellen, wenn sie auf einem besonderen Rechtsgrunde beruhen.

§. 6.

Veränderliche Einkünfte sind in den Einkommennissen nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten 6 Jahren anzusetzen. Naturaleinkünfte sind nach den Durchschnittsmarktpreisen des Domiziles, oder wenn daselbst Marktpreise nicht bestehen, nach jenen des nächstgelegenen Markortes zu veranschlagen.

Bei Einkünften, welche nur auf einer thatsächlichen Uebung beruhen, ist ein, 25 Percent des Durchschnittsertrages nicht übersteigender Abzug gestattet.

§. 7.

Das Einkommen aus Grundstücken ist, wie jede andere veränderliche Einnahme zu bewerten, (§. 6) doch darf diese Bewertung in gewöhnlichen Zeiten nicht unter 5 Percent des bei Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Grundwerthes herabgehen.

§. 8.

Das Einkommen von Gebäuden ist in dem nach den Gebäudesteuer-Vorschriften ermittelten reinen Zinsertrage, insofern sie aber der Hausklassensteuer unterliegen, nach dem wirklichen Ertrage, mindestens aber mit 5 Percent des bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Capitalwerthes anzusetzen.

§. 9.

Unter die „Ausgaben“ können eingestellt werden:

1. Die aus den unbekannten Einkommen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern und Abgaben, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen.

Hinsichtlich des Gebührenäquivalentes verbleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Vorschrift, wornach diese Abgabe unter die Pfarrausgaben nicht eingestellt werden darf.

¹⁾ In Oberösterreich wurde bisher das Einkommen aus kirchlichen Unterstützungsfonden mit Recht nicht einbezogen.

2. Die mit der Führung des Dekanatsamtes (Bezirksvicariates) verbundenen Auslagen.

Die Auslagen sind nach ihrem wirklichen Betrage, in keinem Falle aber mit einer höheren Ziffer als:

in Niederösterreich mit	200 fl.
in Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien mit	150 „
in allen anderen Kronländern mit Ausnahme von Galizien, Bukowina und Dalmatien mit	120 „
in den letztgenannten Kronländern mit	100 „

anzusetzen.

3. Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer, auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit.

Hierher gehört auch die directivmäßige Erhaltung der bei der Seelsorge-station systemisirten Hilfspriester, für welche die systemmäßige Congrua ver-rechnet werden kann, soweit sie nicht durch ein eigenes Amteinkommen der Hilfsgeistlichen bedeckt ist.

Dagegen ist der Aufwand für die ordentliche Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude (die sogenannten sarta tecta) als Auslage nicht zu verrechnen.

Andere größere Bauauslagen, welche einen Beneficiaten treffen, sind nach dem jeweils effectiv zur Zahlung obliegenden Betrage einzustellen.

Nicht einstellbar sind die Auslagen für Dienstboten, Kaminseger, das Wirthschaftspersonale und andere derartige Auslagen, welche den Haushalt des Pfarrers oder die Erzielung des pfarrlichen Einkommens betreffen.

§. 10.

Die Inhaber von Seelsorgepfünden, bei denen die Zahl der gestifteten Messen 265 im Jahre übersteigt, sind berechtigt, für die übrige Zahl das ordentliche Messstipendium, oder falls dasselbe durch das Stiftungserträgniß nicht gedeckt ist, dieses letztere als Ausgabe zu verrechnen.¹⁾

§. 11.

Bei Naturalbezügen ist die Aufrechnung der Einbringungskosten bis zu 10 Percent des Bruttoertrages gestattet.

§. 12.

Für Kanzleiauslagen darf nur eine Quote der eingehobenen Schreibgebühren als Ausgabe eingestellt werden.

Die Quittungen über die erhaltenen Subventionsbeträge sind dort, wo ein Cooperator angestellt ist, auch von diesem zu unterfertigen. Es entsteht daher die Frage, wie viel von der summarisch angewiesenen Subvention soll der Pfarrer an den Cooperatur verabfolgen? Wenn letzterer eigene Wirthschaft führt und daher im Pfarrhose die Verpflegung nicht erhält, so hat er wohl ein Recht auf die im Verhältniß zur Competenz des Pfarrers und Hilfspriesters entfallende Quote. Diese beträgt in Oberösterreich von je 100 fl. bei der erstgenannten Categorie 28 fl. 57 fr.,

¹⁾ Hier ist die Maximalzahl der voll zu verrechnenden Stiftungsbezüge mit 265 verblieben, während sie, wie wir oben Seite 107 gesehen haben, bei der Berechnung des Einkommens zur Bemessung der Religionsfondsteuer auf 200 herabgesetzt wurde.

bei der zweiten 30 fl. $43\frac{5}{10}$ fr., bei der dritten, die am häufigsten vorkommt, 33 fl. $33\frac{3}{10}$ fr. oder ein Drittel. Wenn aber, wie an den meisten Orten, der Cooperator die Verpflegung um das Tagesstipendium im Pfarrhose erhält, so kann derselbe, wenn er die Umstände billig in Erwägung zieht, sich füglich Weise nicht aufhalten, wenn der gering dotirte Pfarrer die ohnehin nicht bedeutende Tangente für den Cooperator als eine Entschädigung für die durch das Stipendium offenbar nicht gedeckten Verpflegskosten für sich behält oder ihm nur einen Theil, z. B. statt 33 fl. $33\frac{3}{10}$ fr. nur 20 fl. ausfolgt, insbesondere, wenn der Caplan mit der Stola und der Sammlung über seine Competenz hinauskommt.¹⁾

Eine andere Frage, die mit der sogenannten Staatsubvention in einem gewissen Zusammenhange steht, möge auch hier erörtert werden, nämlich ob die Capläne bei jenen Pfründen, die ein hinlängliches Einkommen haben, bezw. eine Religionsfondsteuer zu zahlen verpflichtet sind, die Erhöhung ihres Gehaltes auf die Competenz pr. 400 fl., 350 fl. und 300 fl. beanspruchen dürfen? Es ist wohl zu beachten, daß die genannten Beträge sich nicht auf den fixen Gehalt allein beziehen, sondern überhaupt auf das aus dem Vergleiche der anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben resultirende Einkommen. Zu ersteren sind aber nach den oben genannten §§. 5 und 6 auch die Entlohnungen für geistliche Functionen (Stola), Naturaleinkünfte, oder solche, die auf thatsächlicher Uebung beruhen, zu zählen und da wird es wohl wenige Capläne geben, die mit diesen Bezügen, da sie die in den obigen §§. 9, 10, 12 benannten Ausgaben nicht haben, nicht über die Competenz kommen, wobei man von der billigen Verpflegung, die in den größeren Pfarreien auch eine bessere ist, absieht. Ferner hat das Dotationsgesetz, in welchem die fraglichen Competenzansätze enthalten sind, noch keine Giltigkeit und heißt es im Punct 4 der Ministerialverordnung vom 4. April 1875, Z. 4975, welche über den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen in Betreff des Gesetzes über die Religionsfondsteuer handelt, ausdrücklich: „Aus der voranstehenden Bestimmung der Competenz erwächst keinem geistlichen Functionär ein Anspruch darauf, im Falle der Ermanglung derartiger Amtseinkünfte eine gleiche Dotation aus öffentlichen Mitteln zu erhalten. Es existirt sonach weder ein Gesetz noch eine Verordnung, welche die Verpflichtung

¹⁾ In diesem Sinne wurde bei streitigen Fällen vom bischöflichen Ordinariate in Linz entschieden.

eines Pfarrers zur Aufbesserung der „Gehalte“ der Capläne auf die mehrerwähnte „provisorische“ Competenz enthielte. Wir glauben somit die gestellte Frage mit Rücksicht auf die dermaligen Verhältnisse mit Nein beantworten zu müssen.

Linz.

Consistorialrath Anton Pinzger.

XIII. (Auflöslichkeit einer confessionslosen Ehe.) Vor einigen Jahren hatte eine confessionslose Person, welche vorher katholisch gewesen, mit einem Juden eine Noth-Civilehe eingegangen. Das Glück dieser Verbindung, welches auf die Apostasie vom Glauben aufgebaut wurde, verwandelte sich jedoch bald in Unglück, und mit dem Unglücke erwachte auch das Gewissen, so daß die confessionslose Person eine Verbindung wieder zu lösen wünschte, die zwar vor Gott ungiltig, vor dem Staatsgesetze aber giltig war.

Es handelte sich nun darum, festzustellen, ob das bürgerliche Gesetz die Lösung dieser Ehe ermöglicht und den Paragraph zu ermitteln, nach welchem eine solche Lösung erfolgen könne. An und für sich ist diese Ehe nicht unauflösbar, der fragliche Paragraph aber ist §. 115 des allg. bürgerl. Gesetzbuches. Denn die Rechtsnormen des §. 115 vom allg. b. G.-B., welcher von den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten handelt, erscheinen bezüglich ihrer Anwendung ausdrücklich von der neuen Ehegesetzgebung ausgedehnt auf die Ehen von solchen Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören; denn §. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 47 normirt, daß für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen hinsichtlich der Scheidung und Trennung derselben die Bestimmungen des allg. b. G.-B. gelten und §. 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51 bestimmt, daß hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, diese Personen den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten sind. Der §. dieses Gesetzes heißt: „Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im §. 1 erwähnten Personen den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.“ Der §. 1 handelt aber eben von solchen Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, also auch von Confessionslosen.

Somit kann unsere unglückliche Ehefrau den §. 115 anrufen, wofern sie einen gesetzlichen Grund beibringen kann.